

Betriebsordnung Wertstoffzentrum Pottgießerstraße

§ 1 Rechtsgrundlage

1. Die Betriebsordnung für das Wertstoffzentrum Pottgießerstraße Dortmund (nachfolgend Anlage genannt), ergeht auf Grundlage des Genehmigungsbescheides 41.0040/02/0804.2-Ko/Bor des Staatlichen Umweltamtes (StUA) Hagen vom 16. September 2002, sowie vorheriger Bescheide und Änderungsanzeigen des StUA Hagen und der Bezirksregierung Arnsberg.
2. Der Betrieb der Anlage Dortmund, Pottgießerstraße 20 erfolgt auf Antrag der EDG und im Namen der:
Dortmunder Gesellschaft für Abfall mbH (DOGA)
Sunderweg 98, 44147 Dortmund, Telefon: 0231 / 9111-500

§ 2 Allgemeines

1. Die Anlage dient zur Aufnahme verwertbarer Abfälle, die entsprechend dem Genehmigungsbescheid sortiert, aufbereitet und zwischengelagert sowie zu Sekundärbrennstoff verarbeitet werden. Die einzelnen Abfallarten sind im Genehmigungsbescheid aufgeführt.

§ 3 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Standort.

2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage (Waage) aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Anlage aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.

§ 4 Weisungsrecht des Anlagenpersonals

Das auf der Anlage eingesetzte Personal der DOGA ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb der Anlage verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber Anlieferern und Besuchern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei grober, insbesondere wiederholter Missachtung der Anweisungen des Betriebspersonals ist dem jeweiligen Fahrer bzw. Anlagenbenutzer Hausverbot zu erteilen.

§ 5 Benutzungs- und Betretungsrecht Verhalten auf der Anlage

1. Die Anlage darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Anlage untersagt.
2. Das Betreten der Anlage ist ohne Warnweste oder eine andere Warnschutzoberbekleidung untersagt.
3. Besucher dürfen nur mit Einwilligung des Betreibers die Anlage betreten.
4. Unbeschadet des Benutzungs- und Betretungsrechtes ist in jedem Fall eine Anmeldung im Eingangsbereich bei der Betriebsleitung notwendig.
5. Benutzer und Besucher haben beim Betreten und Befahren der Anlage deren Gefahrengeneignis zu berücksichtigen und sich hierauf einzurichten.

6. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.
7. Auf dem gesamten Gelände gilt – ausgenommen in besonders gekennzeichneten Räumen – Rauchverbot. Darüber hinaus sind alle aufgestellten Schilder zu beachten.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
 - Das Wertstoffzentrum Pottgießerstraße ist montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

§ 7 Anlieferung von Abfällen

1. Die Sortierung, Aufbereitung und Zwischenlagerung beschränkt sich ausschließlich auf die Abfälle, die in dem jeweils gültigen Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.
2. Bei der Anlieferung sind die Ladungen der Fahrzeuge gegen Abwehungen bzw. Herabstürzen von Gegenständen entsprechend zu sichern (z. B. durch Netze oder Planen). Planen und Netze dürfen frühestens auf dem Hallenvorplatz entfernt werden. Vor der Anlieferung sind Maßnahmen zur Verhinderung staubförmiger Emissionen zu treffen, andernfalls werden die Abfälle zurückgewiesen. Beim Entleeren von Großraumbehältern, insbesondere von Pressbehältern, sind Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen.
3. Alle Abfallein- und ausgänge werden nach Gewicht erfasst. Dazu ist das Fahrzeug im Schrittempo auf die jeweilige Wiegebrücke zu fahren und so zu stellen, dass alle Räder auf der Waagefläche stehen. Bei Hin- und Rückwiegung muss das Fahrzeug jeweils mit den gleichen Personen besetzt, bzw. von allen Fahrzeuginsassen verlassen sein. Das ausschließlich so durch Brutto – und Taraverwiegung ermittelte Nettogewicht ist Abrechnungsgrundlage.

4. Der Motor ist während des Wiegeprozesses abzustellen.
5. Vor dem Wiegen hat der Abfallerzeuger / -anlieferer den angelieferten Abfall zu deklarieren und die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Papiere vollständig ausgefüllt vorzulegen.
6. Alle Eintragungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Papieren müssen leserlich in deutscher Sprache mit dauerhafter Schrift vorgenommen werden. Änderungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen und müssen erkennen lassen, wer sie und wann angebracht hat. Die Dokumente sind entsprechend den Vorgaben zu unterschreiben.
7. Besteht der begründete Verdacht, dass der angelieferte Abfall nach Art oder Herkunft nicht richtig deklariert ist, hat die DOGA das Recht, die Abfallart umzudeklarieren oder diese und weitere Abfallanlieferungen desselben Abfallerzeugers oder –anlieferers bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuweisen bzw. sicherzustellen.
8. Nach Verwiegung und Eingangskontrolle ist der Abfall unverzüglich auf den Betriebswegen zu den vom Wiegepersonal zugewiesene Abladebereichen zu transportieren. Die Einweisung in die Hallen, bzw. die exakte Zuweisung von Entladestellen erfolgt durch das Betriebspersonal.
9. Abfälle sind an den zugewiesenen Stellen nach Weisung des Betriebspersonals zu entladen. Zur Abfallkontrolle ist der interne Anlieferungsnachweis unaufgefordert dem Betriebspersonal vorzulegen. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden.
10. Wartezeiten der Anlieferer bei der Abfertigung können nicht ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf evtl. Kostenersatz aufgrund von Wartezeiten besteht nicht.
11. Ist eine Übernahme der angelieferten Abfälle auf der Anlage ausgeschlossen, erfolgt eine Wiederbeladung der Anlieferfahrzeuge. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Anlieferers.
12. Für die ordnungsgemäße Ladungssicherung ist jeweils der Transporteur verantwortlich.
13. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten können kostenlos entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Dortmund in haushaltsüblicher Menge bzw. bis zu 5 Haus-

haltsgroßgeräten an den Recyclinghöfen der Stadt Dortmund / EDG abgegeben werden. Mehr als 5 Haushaltsgroßgeräte können nur am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße angenommen werden. Bei mehr als 20 Elektrogroßgeräten ist eine Annahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Betriebsleitung am Wertstoffzentrum Pottgießerstraße möglich. Die Elektroaltgeräte sind in Gruppen getrennt zu sammeln und in den entsprechend ausgeschilderten Behältern schonend einzustellen. Die Mitarbeiter des Wertstoffzentrums können die Annahme von Elektroaltgeräten zurückweisen, wenn bei der Anlieferung kein genügender Herkunftsnachweis erbracht wurde und / oder die Geräte nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

14. Satzungspflichtiger Sperrmüll (Sperrmüll aus Privathaushalten im Stadtgebiet), insbesondere größere Sperrmüllmengen, wird am Wertstoffzentrum angenommen. In diesem Fall wird die Gebühr nach Gewicht bzw. an Montagen (alle Recyclinghöfe geschlossen) pauschal nach Kubikmeter gemäß der Abfallsatzung der Stadt Dortmund berechnet.

§ 8 Benutzung der Betriebswege

1. Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Das Verlassen der Anlieferungsfahrzeuge ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, dass das Verlassen der Fahrzeuge aus wichtigen Gründen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Entladevorgang – unumgänglich ist.
2. Die zugelassene Fahrhöchstgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände beträgt 20 km/h.
3. Die Fahrzeuge haben sofort nach Beendigung des Entladevorganges den Anlieferungsbereich zu räumen, und auf direktem Weg über die Waage das Gelände der Anlage zu verlassen.

§ 9 Haftung

1. Für sämtliche Schäden, die bei der Benutzung der Anlage gleichgültig in welcher Art und Weise – verursacht werden, haften die Benutzer und die von ihnen Beauftragten nach

den gesetzlichen Regelungen.

2. Für sämtliche Schäden, die bei der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Sortierung, Behandlung, Zwischenlagerung etc. entstehen, haftet die DOGA / DOREG / EDG gegenüber Dritten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.
3. DOGA / EDG haften nicht für die aufgrund mangelhafter Ladungssicherheit entstandenen Schäden.
4. Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 10 Änderungen / Inkrafttreten

1. Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.
2. Die Betriebsordnung tritt am 15. Mai 2023 in Kraft.